

V E R E I N S S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule Ahrensburg e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ahrensburg unter der Nummer VR 2274 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 22926 Ahrensburg.

§ 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler der Selma-Lagerlöf-Gemeinschaftsschule Ahrensburg. Er verwirklicht den Zweck, indem er schulische und Lern-Angebote der Schule unterstützt und durch finanzielles und persönliches Engagement der Vereinsmitglieder fördert.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
- (4) Die Mittel des Vereins (insbesondere Beiträge der Mitglieder und Spenden) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied kann jeder werden, unabhängig vom Schulbesuch eines Kindes, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und die Satzung anerkennt.
- (2) Der Ein- und Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung des Beitrags besteht nicht.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens € 10,00. Er soll im Voraus durch Lastschriftverfahren oder Überweisung gezahlt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (2) Mindestens einmal in jedem Schuljahr, meist im November, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Terminkalender der Schule, auf der Homepage einzusehen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder dem Kassenwart geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu verfassen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und besteht aus mindestens 3 Personen, eine Begrenzung der im Vorstand aktiven Mitglieder gibt es nicht. Die Mitglieder des Vorstandes regeln untereinander ihre Vertretung und verteilen alle internen Aufgaben. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung der Mitglieder mit Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam.
- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist verpflichtet, in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über das vergangene Geschäftsjahr abzulegen.
- (3) Vorstandssitzungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf ein. Ist der Vorsitzende des Schulleiternbeirats oder seine Stellvertreter nicht Mitglied des Vorstandes, so ist er zu jeder Vorstandssitzung einzuladen. Er besitzt Rede- aber kein Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand beschließt, wenn kein ausdrücklicher Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt, allein und abschließend über die Verwendung der Mittel im Sinne von § 2 dieser Satzung. Vorschläge hierzu können ihm Mitglieder des Vereins, Eltern und Lehrer der Schule machen.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn ein entsprechender Antrag zuvor in der schriftlichen Einladung angekündigt wurde. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen der Stadt Ahrensburg zu, mit der Zweckbindung, es im Sinne der gültigen pädagogischen Konzeption der SLG zu verwenden.

In der gültigen und beschlossenen Fassung der Mitgliederversammlung vom 29. November 2022.

Ahrensburg, den 29. November 2022

gez. Vorsitzende Uta Benedict

gez. stellv. Vorsitzende Catrin Blanck